



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 31. August 1993
GZ. 501/93, G.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

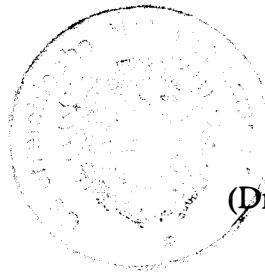
GEGESEN GESETZENTWURF	
ZI.	50-GE/19.93
Datum:	8. SEP. 1993
Verteilt:	10. Sep. 1993 Da:

Dr. M. Münzer

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches,
GZ 600.653/14-V/1/93

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

[Signature]
(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75
Wien, am 31. August 1993
GZ.501/93,P.

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches
GZ 600.635/14-V/1/93

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und erlaubt sich, zum genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt ausdrücklich den zur Stellungnahme zur Verfügung gestellten Entwurf als längst fällige Maßnahme im Rahmen der Neukodifizierung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte.

1. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf führen unter "B. Besonderer Teil" zu Artikel 1 unter anderem aus, der Begriff "privater Lebensbereich" bilde den Gegenbegriff zu jenem, der das Betätigungsfeld der Menschen im Lichte der Öffentlichkeit umfasse. Der Schutz des privaten Lebensbereiches beziehe sich also wesentlich auf den der Öffentlichkeit gegenüber abgeschirmten Lebensbereich des Menschen. Nach den Erläuternden Bemerkungen zählen dazu nicht nur die Lebensbeziehungen einer Person zu anderen Menschen, sondern besonders auch die sich aus der Tätigkeit einer Person ergebenden beruflichen Beziehungen, beispielsweise die Beziehungen zwischen dem Arzt und seinem Patienten oder die Beziehungen des Rechtsanwaltes zu seinen Klienten.

Wie diesen Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, werden zu dem so verstandenen privaten Lebensbereich die Beziehungen eines Rechtsberaters zu seinen Klienten gezählt. Da im Begriff "Beziehungen" inhaltlich eine Zwei- oder Mehrseitigkeit enthalten ist, müssen dazu selbstverständlich auch die Beziehungen des Klienten zu seinem Rechtsberater verstanden werden.

2. In der einfachen Gesetzgebung sind diese Beziehungen zwischen Rechtsberater und Klienten durch die berufliche Verschwiegenheitspflicht (z.B. § 37 NO, § 9 RAO) geschützt, und zwar so, daß der Verpflichtung des Notars oder Rechtsanwaltes zur Verschwiegenheit dessen Recht auf Verschwiegenheit gegenüber gestellt wird. Eine weitere von anderen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre des Klienten stellt § 152 StPO dar, wonach Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist, und Rechtsanwälte, Notar und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist, von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind.

Das unabdingbar notwendige Vertrauensverhältnis zu den genannten Rechtsberatern versetzt den Klienten überhaupt erst in die Lage, seine persönlichen, nicht selten außerordentlich sensiblen Umstände seines privaten Lebensbereiches ihrem Rechtsberater anzuberufen. Bei dem Recht auf Verschwiegenheit der Rechtsberater handelt es sich somit nicht um ein Privileg für die genannten Berufe, sondern auf ein Recht von Klienten, das unmittelbar der Verwirklichung der persönlichen Freiheit dient. Dieses Recht ist ein wesentliches Element einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung. Die Berufsverschwiegenheit der rechtsberatenden Berufe genießt auch den Schutz des Artikels 6 der MRK.

3. Ungeachtet der klaren einfachgesetzlichen Regelung versuchen Verwaltungs- und Strafbehörden immer wieder, die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Rechtsberater dadurch zu durchbrechen, daß im Wege von Strafverfahren und Hausdurchsuchungen in den Kanzleien der Rechtsberater versucht wird, Informationen über Klienten der genannten Berufsgruppen zu erlangen.

Die neue Regelung des Rechtes auf Achtung des privaten Lebensbereiches jeder Person bietet die Gelegenheit, verfassungsrechtlich das Recht jeder Person auf Verschwiegenheit ihres Rechtsberaters über das diesem für die Beratung, Urkundenverfassung und Vertretung Anvertraute klar zu stellen. Denn dieses Anvertraute gehört wesensmäßig zu dem der Öffentlichkeit gegenüber abgeschirmten Lebensbereich, dessen Schutz der Gesetzentwurf anstrebt.

4. Die Österreichische Notariatskammer regt daher an und fordert, den Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wie folgt zu ergänzen:

Der bisherige Text des Artikels 1 enthält als erster Absatz die Bezeichnung "(1)".

Dem Artikel 1 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

"(2) Jede Person hat das Recht auf Verschwiegenheit ihres Notars, Rechtsanwaltes und Wirtschaftstreuhänders über das, was diesen im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsreiches für Beratung, Urkundenverfassung und Vertretung anvertraut oder bekanntgeworden ist."

Ferner wird dem Artikel 2 ein dritter Absatz folgenden Inhaltes angefügt:

"(3) Ein Eingriff in das Recht auf Verschwiegenheit des Rechtsberaters ist nur zulässig, wenn alle an der betroffenen Angelegenheit Beteiligten den Rechtsberater von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden haben."

5. Zur Begründung wird weiters ausgeführt:

Daß die bisherige einfachgesetzliche Regelung unbefriedigend ist, ergibt sich aus zahlreichen Kommentaren. Auch Entscheidungen mußten immer wieder die Rechte des Klienten in Schutz nehmen. Um zum Beispiel den Zweck der Vorschrift des § 152 Abs. 1 Ziffer 2 StPO nicht durch zu enge Interpretation zu gefährden, mußten in zahlreichen Entscheidungen weitergehende Auslegungen vorgenommen werden. So wurde unter anderem bereits in der Entscheidung SSt 13/82 auch die Mitteilung eines Dritten über den Beschuldigten als unter den Schutz des § 152 StPO gestellt angesehen. Im gleichen Sinne extensiv interpretierend legt auch die Entscheidung EVBL 1958/1994=JBL 1958,340) dar, daß sich die Verschwiegenheitspflicht nicht nur darauf erstreckt, was dem Verteidiger durch seinen Klienten mitgeteilt wurde, sondern auf "alles", was sich im Zuge der Vertretung ereignet. Auch Foregger-Serini StPO³ Erläuterungen II zu § 152 vertreten die Ansicht, daß (bei ordnungsgemäßer Vertretung) das "gesamte Wissen, daß der Parteienvertreter durch die Vertretung erlangt" hat, von der Zeugnispflicht nicht erfaßt werden sollte. Bereits in JBL 1917/23 hat der Oberste Gerichtshof ausgeführt, daß sich die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes nicht nur auf Tatsachen erstrecke, die dem Rechtsanwalt direkt von seiner Partei anvertraut wurden, sondern auch auf Tatsachen, die ihm nicht von seiner Partei anvertraut sind und auch auf Tatsachen, die nicht direkt seine Partei betreffen.

Die den oben zitierten Entscheidungen zugrunde liegenden Erwägungen müssen im gleichen Sinne auch für Notare gelten. Diesbezüglich wird auf § 37 NO über die berufliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Notars "über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen" verwiesen. In Wagner³ NO wird hiezu ausgeführt, daß § 37 NO weiterreiche als § 9 Abs. 2 RAO, denn letztere Bestimmung umfasse nur die "anvertrauten Angelegenheiten", während ein Notar über "alles" Stillschweigen zu wahren verpflichtet sei, was "vor ihm verhandelt" wurde.

Die Bevollmächtigung eines Notars zur Vornahme eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäftes hat im Regelfall die Mitbeteiligung weiterer Personen zur Folge, die das gleiche Geheimhaltungsinteresse haben wie der Vollmachtgeber. Für Gericht und Verwaltungsbehörden besteht das Verbot, das Zeugnisverweigerungsrecht eines Notars dadurch zu umgehen, daß auf andere Weise vorgegangen wird, um den Besitz von Information und Unterlagen zu erlangen, die durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt sind (etwa Hausdurchsuchung zum Zweck der Auffindung von Schriftstücken, die der Rechtsverteiler über das ihm Anvertraute hergestellt hat und zu deren Herausgabe er nicht verpflichtet ist).

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich ebenfalls mit diesem Problem auseinandersetzen. In einer Entscheidung vom 21.5.1964, NZ 1964, 121 führt der Verwaltungsgerichtshof aus, die Geheimhaltungspflicht sei zum Schutz und im Interesse jener Parteien festgelegt worden, die den Notar im Vertrauen auf eben diese Geheimhaltungspflicht in ihre Privatangelegenheiten einschalten und ihm Einblick in die Privatsphäre geben.

-4-

Auch der Verfassungsgerichtshof mußte sich wiederholt mit der Gefährdung der Verschwiegenheitspflicht auseinandersetzen. So in der Entscheidung vom 17.3.1972, VfSlg 6694, in der ausgesprochen wird, daß die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen hinsichtlich von Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt sind, nicht verpflichtet sind, Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen ihrer Geschäftsbücher der Abgabenbehörde zur Einsicht vorzulegen. Oder etwa in der Entscheidung vom 3.12.1984, G 24, 50, 51, 52, 89/83, G 107/84, in der ausgesprochen wird, eine Partei müsse sich ihrem berufsmäßigen Parteienvertreter anvertrauen, was in der Regel in schriftlichen Informationen ihren Niederschlag finde. Dabei müsse sie darauf vertrauen können, nicht gerade durch Betrauung eines Parteienvertreters Beweismittel zu schaffen, die, ob durch Zeugenaussage oder Beschlagnahme, in die Hände der Behörde gelangen. Fehle dieser Schutz, so fehle ein wesentliches Element des Rechtes, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen, das verstöße jedoch gegen Artikel 6 MRK.

Die Rechtsprechung hat zum Beispiel die Auffassung, daß es sich bei § 152 Abs. 1 Ziffer 2 StPO hinsichtlich der Klienteninformation um ein Beweisthemenverbot handelt, bereits in langer Tradition entwickelt (siehe unter anderem SSt 12/46, OGH vom 9.5.32, RZ 1966/97, OGH vom 10.3.1966, EVBl 1966/509, OGH vom 12.7.1966, RZ 1967, 17, JBl 1966, 628 und EVBl 1973/139 = JBl 1973/323 und kontinuierlich vertreten).

Der Schutz des Berufsgeheimnisses der Notare und Rechtsanwälte ist durch ein ausdrückliches Umgehungs- und Beweisverwertungsgebot ergänzt (§ 37 Abs. 3 NO, § 9 Abs. 2 RAO).

6. Durch diese kurze und auszugsweise Darstellung von Literatur und Rechtssprechung zur Frage des Schutzes der Verschwiegenheit des Rechtsberaters ergibt sich klar, daß der Verfassungsgesetzgeber gefordert ist, das Recht der Person auf Verschwiegenheit ihres Rechtsbeistandes als unabdingbares Grundrecht einer rechtsstaatlichen, die Menschenrechte achtenden Rechtsordnung verfassungsgesetzlich zu schützen.

Wenn sich auch dieser Schutz aus Artikel 6 MRK ergibt, ist die verfassungsgesetzliche Verdeutlichung dieses Rechtes ebenso geboten wie die nunmehr in Aussicht genommene Regelung des allgemeinen Rechtes der Person auf Schutz ihres privaten Lebenbereiches, welches Recht letztlich schon in Artikel 6 Abs. 1 MRK geregelt wäre.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

